



# Stödtlen<sup>er</sup> Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Stödtlen

Donnerstag,  
1. August 2023  
Nr. 34  
59. Jahrgang

aktuelle Nachrichten  
finden Sie auch  
im Internet:  
[www.stoedtlen.de](http://www.stoedtlen.de)

Abonnementvereinbarung:  
Bürgerauto Stödtlen  
Tel. 07964/9009-0



Herausgeber:  
Gemeinde Stödtlen.  
Verantwortlich für den  
amtlichen Teil einschließlich  
der Sitzungsberichte der  
Gemeindeorgane und anderer  
Veröffentlichungen der  
Gemeindeverwaltung ist  
Bürgermeister Ralf Leinberger  
oder sein Vertreter im Amt,  
für den übrigen Inhalt,  
Herstellung und Vertrieb  
Medien-Centrum  
Ellwangen GmbH,  
Obere Brühlstraße 14,  
73479 Ellwangen,  
Telefon 0 79 61/5 79 38-0  
Telefax 0 79 61/5 79 38-88



## Einladung

### zur Amtseinssetzung und Verabschiedung

Die Gemeinde Stödtlen lädt herzlich  
alle Bürgerinnen und Bürger zur öffentlichen  
Gemeinderatssitzung am

**Freitag,  
1. September 2023,  
um 18.30 Uhr  
in die Liashalle, Stödtlen**  
ein.

(Saalöffnung ab 18.00 Uhr)

Im Rahmen dieser feierlichen Gemeinderatssitzung wird zum einen die Verabschiedung von Bürgermeister Ralf Leinberger, der nach über 25 Jahren in den Ruhestand tritt und zum anderen die Amtseinssetzung sowie Verpflichtung von Bürgermeister Jan-Erik Bauer stattfinden.

Die Gemeinderatssitzung wird vom 1. stellvertretenden Bürgermeister Michael Benninger geleitet.

Nach der Verabschiedung von Bürgermeister Ralf Leinberger schließen sich Ansprachen durch den Landrat des Ostalbkreises Dr. Joachim Bläse sowie Mitglied des Bundestags Roderich Kiesewetter und Bürgermeister Ralf Leinberger an.

Es folgt die Amtseinssetzung von Bürgermeister Jan-Erik Bauer sowie weitere Grußworte.

Zuletzt wird noch Bürgermeister Jan-Erik Bauer zu seiner Amtseinssetzung sprechen.

Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung durch den Musikverein Stödtlen und den Liederkranz Stödtlen.

Im Anschluss an den offiziellen Teil findet ein Stehempfang statt.

**Michael Benninger**  
1. stellvertretender Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### **7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen – „Gewerbegebiet Salgereut, 2. Änderung, 1. Erweiterung“ in Tannhausen**

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 12. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Salgereut, 2. Änderung, 1. Erweiterung“ in Tannhausen mit Erlass vom 17.08.2023, Az.: IV/41.1-621.31 MB aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 20.01.2017 maßgebend.

Die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stödtlen, Rathausstraße 11, 73495 Stödtlen, Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben&Wohnen/Bauen&Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tannhausen, 24.08.2023

gez. Ralf Leinberger,

Bürgermeister

### **10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen – „Hagenbucherhof“ in Tannhausen**

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 26. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hagenbucherhof“ in Tannhausen mit Erlass vom 15.08.2023, Az.: IV/41.1-621.31 MB aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 22.02.2022 maßgebend.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stödtlen, Rathausstraße 11, 73495 Stödtlen, Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben&Wohnen/Bauen&Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tannhausen, 25.08.2023

gez. Ralf Leinberger,  
Bürgermeister

## **Highspeed-Internetzugang in Stöttlen: NetCom BW nimmt Netz in Betrieb**

- NetCom BW nimmt Glasfasernetz in Stöttlen in Betrieb
- Rund 50 Anschlüsse mit schnellem Internet
- Bandbreiten bis zu 1 Gbit/s verfügbar

Stöttlen/Ellwangen | Es gibt erfreuliche Neuigkeiten für die Bürger\*innen des südlichen Gemeindegebiets von Stöttlen, denn ab sofort können hier weitere bisher unterversorgte Haushalte mit Highspeed im Internet surfen. Grund dafür ist der erfolgreiche Abschluss des kommunalen Glasfaserausbaus, der bereits im Mai 2021 mit dem offiziellen Spatenstich gestartet war. Im Rahmen umfangreicher Tiefbaumaßnahmen wurde damals zunächst die passive Breitbandinfrastruktur errichtet. Die hierfür notwendigen Arbeiten, die unter anderem das Verlegen der Leerrohre und das Einziehen der Glasfaserleitungen einschlossen, wurden schließlich im Dezember letzten Jahres zu Ende gebracht. Anschließend wurde das neu gebaute Netz in die Hände der NetCom BW, dem künftigen Netzbetreiber, übergeben wo man sich in der Folge um die Installation der zur Datenübertragung nötigen aktiven Technik sowie die finale Inbetriebnahme kümmerte.

Ziel des geförderten Projekts „Stöttlen Süd“ war der Ausbau sogenannter „weißer Flecken“ – also die Breitbanderschließung von Haushalten, deren Internetgeschwindigkeit bisher unter 30 Mbit/s lag. Betroffen war hiervon vor allem das südliche Gemeindegebiet von Stöttlen, genauer gesagt die Teilorte Stillau, Gerau, Weiler an der Eck, Freihof, Oberzell,

Tragenroden, Ziegelhütte, Merzenhof und Kreuthof. Insgesamt wurden dort rund 50 Haushalte mit Glasfaseranschlüssen ausgerüstet und so dank künftig verfügbarer Bandbreiten bis zu 1 Gbit/s fit für die Zukunft gemacht.

Finanziell unterstützt wurde das Projekt mit 474.500 Euro von der Bundesrepublik Deutschland und mit 383.000 Euro vom Land Baden-Württemberg. Die Gesamtkosten belaufen sich auf über 1 Mio. Euro.

Offiziell in Betrieb genommen werden konnte das Netz schließlich am Vormittag des 18.08.2023. Zu diesem Anlass kamen Stöttlens Bürgermeister Ralf Leinberger, Kämmerer Hans Wagner, Michael Preiß, Leiter des Bereichs „Vertreib Consumer“ der NetCom BW, Frank Kolb, Vertreter der AWUS-BAU, Werner Riek vom Landratsamt Ostalbkreis, Natalie Hess und Marco Fischer von der GEO DATA und Funda Evyapan von der PWC-Breitbandförderung im Rathaus der Gemeinde Stöttlen zusammen.

Vor den Anwesenden betonte Bürgermeister Ralf Leinberger in einer kurzen Ansprache die Relevanz des Projekts für seine Gemeinde: „Heutzutage ist ein schneller Internetzugang sowohl im privaten als auch im beruflichen Leben immer mehr eine Grundvoraussetzung. Das Vorantreiben des Breitbandausbaus ist daher ein wichtiger Schritt und eine zentrale Aufgabe für unsere Gemeinde und bringt uns in Hinblick auf die digitale Zukunft weit voran. Gerade deswegen freut mich die heutige Inbetriebnahme des Glasfasernetzes hier in Stöttlen sehr.“

Mit einem gemeinsamen Druck auf den NetCom-BW-Buzzer wurde anschließend der symbolische Startschuss für das neue hochmoderne Glasfasernetz gegeben.

Alle Informationen zu Produkten und Angeboten der NetCom BW finden Interessent\*innen auf der Unternehmenswebseite unter <https://www.netcom-bw.de/>. Weitere Fragen können außerdem jederzeit unter <https://www.netcom-bw.de/privatkunden/kontaktformular> an die Mitarbeiter\*innen der NetCom BW gerichtet werden.

Daneben steht außerdem der Vertriebspartner der NetCom BW gerne mit Informationen zu Produkten und Angeboten zur Verfügung:

UE-S

Ansprechpartner: Gianni Failla  
Vordere Pfarrgasse 11  
73441 Bopfingen  
Telefon: 07362-210180  
E-Mail: [info@ue-s.de](mailto:info@ue-s.de)

### **Wichtiger Hinweis für den Wechsel zur NetCom BW:**

Bitte beachten Sie die Fristen und möglichen Kündigungs-termine Ihres jetzigen Anbieters. Kündigen Sie Ihren Vertrag bitte nicht selbst. Die Kündigung bei Ihrem aktuellen Anbieter übernimmt die NetCom BW für Sie. Dadurch wird sichergestellt, dass Sie Ihre bisherigen Rufnummern übernehmen können.

### **NetCom BW GmbH**

Die NetCom BW GmbH mit Sitz in Ellwangen wurde 2014 gegründet und ist eine Konzerngesellschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Mit ihren innovativen Dienstleistungen in den Geschäftsfeldern Datenkommunikation, Standortvernetzung, Telefonie und Services ist die NetCom BW eine anerkannte Größe im heimischen Telekommunikations- und IT-Markt. Zu den Kunden der NetCom BW zählen Privathaushalte, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie